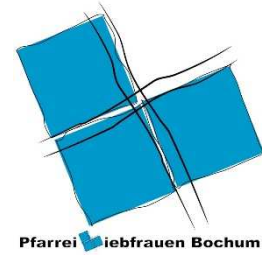


Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen Bochum



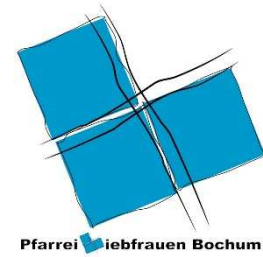
Bochum, 28.12.2021

Gemäß der neuen Coronaschutzverordnung (CorSchVO) vom 3. Dezember 2021 in der ab 28. Dezember 2021 gültigen Fassung regeln die Kirchen den liturgischen Bereich in eigener Verantwortung, orientieren sich dabei aber an der Verordnung (§ 2 Abs.7). Dies geschieht in enger Absprache der Bistümer mit dem Land NRW.

Coronaregeln für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ab dem 28. Dezember 2021

- In allen Kirchen der Pfarrei Liebfrauen in Bochum gilt die **3G-Regel an allen Sonn- und Feiertagen**.
Das bedeutet, dass an diesen Gottesdiensten nur teilnehmen kann, wer vollständig geimpft, genesen oder getestet ist. Antigen-Schnelltests dürfen nicht älter als 24 Stunden und PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein. Selbsttest werden nicht akzeptiert.
- Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen – und daher nicht vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 – als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Nur Personen aus einem Hausstand können nebeneinander sitzen.
- Eine medizinische Maske ist bei Betreten oder Verlassen der Kirche sowie bei jeglicher Bewegung in der Kirche erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nummer 2), kann jedoch am Platz abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten wird. Empfehlung: ununterbrochen und durchgängig die Maske tragen!

Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen Bochum



- Der Zelebrant und alle an der Spendung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich die Hände, bevor sie den Gläubigen die Kommunion reichen. Während der Kommunionsspendung tragen alle Spender mindestens eine medizinische Maske.
- Gemeindegesang ist zulässig, wobei alle Teilnehmer dabei mindestens eine medizinische Maske tragen müssen. Die Gesangbücher können benutzt werden.
- Ein Chor kann bei der Mitgestaltung des Gottesdienstes behilflich sein. Wenn dabei auf das Tragen einer Maske verzichtet werden soll (§3 Abs. 2 Nr. 13), müssen alle **Chormitglieder** gemäß der **2G+**-Regel geimpft oder genesen sein sowie zusätzlich einen negativen Testnachweis (§2 Abs. 8a Satz 1) vorlegen. Gleiches gilt auch für Chorproben.

Werktagsgottesdienste

- Bei Werktagsgottesdiensten kann auf die Überprüfung der 3G-Regelung verzichtet werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Nur Personen aus einem Hausstand dürfen nebeneinander sitzen.
- Eine medizinische Maske ist bei Betreten oder Verlassen der Kirche sowie bei jeglicher Bewegung in der Kirche erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nummer 2), kann jedoch am Platz abgenommen werden.
- Gemeindegesang ist zulässig, wenn alle Teilnehmer dabei mindestens eine medizinische Maske tragen.

P. David Ringel OCist
Pfarrer

Martin Szymkowiak
Arbeits- u. Gesundheitsschutz